Ordnung für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit (Sports Science: Health and Performance) an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel

Vom 26. Oktober 2026

Vom Universitätsrat genehmigt am 9. November 2026

Die Medizinische Fakultät der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012[1], folgende Studienordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit an der Medizinischen Fakultät (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

2 Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel im Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit studieren.

3 Einzelheiten des Studiums werden in der Wegleitung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit (im Folgenden Wegleitung) geregelt. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder -verfahren einführen, die über diese Ordnung hinausgehen. Die Wegleitung wird von der Departementsversammlung des Departements für Sport, Bewegung und Gesundheit erlassen und von der Fakultät genehmigt.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad eines «Bachelor of Science (BSc) in Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit» (Sports Science: Health and Performance).

Anmeldefrist

§ 3. Die Anmeldefrist für das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit ist jeweils der 15. Februar. Verspätete Anmeldungen werden nicht berücksichtigt.

Zulassung zum Studium

§ 4. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sowie die Zuteilung der Studienplätze sind in der Ordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit bzw. zum Bachelorstudium Sportwissenschaft mit ausserfakultärem Bachelorstudienfach an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel, in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel und in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

2 Wer an der Universität Basel die Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die für diesen Studiengang ausschlussrelevant ist, definitiv nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

[1] SG 440.110.

Studienbeginn

§ 5. Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich.

Sprachkenntnisse

§ 6. Die Unterrichtssprachen sind in der Regel Deutsch und Englisch.

II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 7. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit und einem Wahlbereich.

Umfang des Studiums

§ 8. Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Aufbau und Gliederung

§ 9. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

[2] Das Studium gliedert sich wie folgt in Grundlagenmodule, Vertiefungsmodule, ein Profilmodul und einen Wahlbereich.

1. Grundlagenmodule
   a) Modul Anatomie und Physiologie
   b) Modul Bewegung, Training und Leistung
   c) Modul Sozialwissenschaftliche Aspekte von Bewegung und Sport
   d) Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden
   e) Modul Einzel- und Spielsportarten

2. Vertiefungsmodule
   a) Modul Sportphysiologie und Sportmedizinische Messmethodik
   b) Modul Trainings- und Bewegungswissenschaft
   c) Modul Sportpsychologie und Sportpädagogik
   d) Modul Interdisziplinäre Sport- und Gesundheitswissenschaften
   e) Modul Einzelsportarten
   f) Modul Spielsportarten
   g) Modul Fitnesssport
   h) Modul Outdoorsport

3. Profilmodul

4. Wahlbereich

Bestehen

§ 10. Das Studium ist bestanden, wenn 180 KP wie folgt erworben sind:

1. 59 KP aus Grundlagenmodulen a) bis e), davon
   a) 12 KP aus dem Modul Anatomie und Physiologie
   b) 9 KP aus dem Modul Bewegung, Training und Leistung
   c) 12 KP aus dem Modul Sozialwissenschaftliche Aspekte von Bewegung und Sport
   d) 12 KP aus dem Modul Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden
   e) 14 KP aus dem Modul Einzel- und Spielsportarten
2. 67 KP aus Vertiefungsmodulen a) bis h), davon
   a) 12 KP aus dem Modul Sportphysiologie und Sportmedizinische Messmethodik
   b) 15 KP aus dem Modul Trainings- und Bewegungswissenschaft
   c) 6 KP aus dem Modul Sportpsychologie und Sportpädagogik
   d) 12 KP aus dem Modul Interdisziplinäre Sport- und Gesundheitswissenschaften
   e) 6 KP aus dem Modul Einzelsportarten
   f) 6 KP aus dem Modul Spielsportarten
   g) 6 KP aus dem Modul Fitnesssport
   h) 4 KP aus dem Modul Outdoorsport
3. 24 KP aus dem Profilmodul
4. 30 KP aus dem Wahlbereich

2 Der Wahlbereich umfasst 30 KP, wovon mindestens 6 KP ausserhalb der Sportwissenschaft erworben werden müssen.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 11. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

2 Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt entspricht einem studentischen Lernaufwand von 30 Stunden.

Leistungsbewertung

§ 12. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden mit einer Note oder nach dem Prinzip bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

2 Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

3 Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; unter 4.0 ungenügend.

4 Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4.0 ist ungenügend.

5 Genügende Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

Lehrveranstaltungen

§ 13. Kreditpunkte werden im Rahmen folgender Lehr- und Lernformen erworben:

a) Blockkurs
b) Praxisseminar
c) Projekt
d) Seminar
e) Sportpraktische Übung
f) Übung
g) Vorlesung
h) Vorlesung mit Übung

2 Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester das Lehrangebot.

3 Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

4 Weitere studentische Leistungen (z.B. Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeiten, oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungspraktika) werden mittels Studienvertrag (Learning Contract) vereinbart.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 14. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfungen:

a) Schriftliche und mündliche Prüfung
b) Praktische Prüfung
c) Schriftliche Arbeit
d) Lehrveranstaltungsbegleitender Leistungsnachweis
e) Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)
f) Bachelorarbeit

2 In jeder Lehrveranstaltung ist eine Leistungsüberprüfung zu absolvieren.

3 Einzelheiten zu den Modalitäten der Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Schriftliche und mündliche Prüfung

§ 15. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung erfolgen.

2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Schriftliche oder mündliche Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, entweder während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Sie werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Schriftliche Prüfungen dauern zwischen 45 und 240 Minuten. Mündliche Prüfungen dauern maximal 45 Minuten und werden in Anwesenheit einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt.

4 Nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt mit der Bekanntgabe des ungenügenden Prüfungsresultats automatisch.

5 Das zweimalige Nichtbestehen einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung führt zum Ausschluss vom Studium, sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Praktische Prüfung

§ 16. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine praktische Prüfung erfolgen.

2 Die Anmeldung zur Prüfung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Praktische Prüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt, entweder während der Vorlesungszeit oder in der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit. Sie werden von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Praktische Prüfungen dauern maximal 90 Minuten.

4 Praktische Prüfungen werden im Beisein einer bzw. eines zweiten Dozierenden oder einer fachlich qualifizierten Expertin bzw. eines fachlich qualifizierten Experten durchgeführt.

5 Nicht bestandene praktische Prüfungen können einmal wiederholt werden. Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt mit der Bekanntgabe des ungenügenden Prüfungsresultats automatisch.

6 Das zweimalige Nichtbestehen einer praktischen Prüfung führt zum Ausschluss vom Studium; sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Schriftliche Arbeit

§ 17. Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. a) bis h) können durch eine schriftliche Arbeit erfolgen.

2 Die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

3 Die schriftliche Arbeit wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständige Dozierende bzw. den zuständigen Dozierenden gestellt und mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

4 Eine nicht bestandene schriftliche Arbeit kann entsprechend dem Entscheid der bzw. des zuständigen Dozierenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Bewertung überarbeitet oder einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden.

5 Das zweimalige Nichtbestehen einer schriftlichen Arbeit führt zum Ausschluss vom Studium, sofern die Mindestanzahl der für das Bestehen des Moduls notwendigen Kreditpunkte nicht durch andere Lehrangebote des Moduls erworben werden kann. Der Ausschluss wird von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Dritter Prüfungsversuch

§ 18. Ein dritter Prüfungsversuch einer zweimal nicht bestandenen Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 wird auf Antrag in einem Modul gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis d) bzw. Ziff. 2 lit. a) bis d) gewährt.

2 Ein dritter Prüfungsversuch einer zweimal nicht bestandenen Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 wird auf Antrag in einem Modul gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. e) bzw. Ziff. 2 lit. e) bis h) gewährt.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise

§ 19. Eine Leistungsüberprüfung gemäss §§ 15 bis 17 zu den Lehrveranstaltungen gemäss § 13 Abs. 1 lit. a) bis h) kann zusätzlich einen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsnachweis enthalten. Dieser kann in Form einer schriftlichen Ausarbeitung, mündlichen Präsentation oder praktischen Demonstration erbracht werden.

2 Der lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweis wird durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet. Die Note muss genügend sein und darf maximal die Hälfte (50%) der Gesamtbewertung der Lehrveranstaltung betragen.

Leistungsüberprüfung gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 20. Die Anmeldung zu studentischen Leistungen, welche durch Projekte, Praktika, tutorielle Tätigkeit oder Mitarbeit an wissenschaftlichen Forschungsstudien erbracht werden, erfolgt durch einen Studienvertrag.

2 Im Studienvertrag legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent vor Beginn der studentischen Leistung Thema, Inhalt und Umfang, Beginn und Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten sowie die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte gemeinsam mit der bzw. dem Studierenden fest. Der Studienvertrag wird vor Beginn der studentischen Leistung von der Prüfungskommission genehmigt.

3 Studentische Leistungen im Rahmen eines Studienvertrags werden mit einer Note oder mit bestanden/nicht bestanden (pass/fail) bewertet.

Bachelorarbeit

§ 21. Im Profilmodul gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 3 ist eine schriftliche Bachelorarbeit zu verfassen.

2 Vor Beginn der Erarbeitung der Bachelorarbeit wird zwischen der bzw. dem Dozierenden und der bzw. dem Studierenden ein Studienvertrag für die Bachelorarbeit abgeschlossen. Der Studienvertrag regelt das Thema, den Umfang, den Beginn und das Ende der Bachelorarbeit.

3 Die Bachelorarbeit ist in Absprache mit der bzw. dem Dozierenden in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Mit Zustimmung der bzw. dem zuständigen Dozierenden kann die Bachelorarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden.

4 Die Bachelorarbeit wird von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden schriftlich begutachtet und benotet. Die Bewertung der Bachelorarbeit soll in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit erfolgen.

5 Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann entsprechend dem Entscheid der bzw. des zuständigen Dozierenden innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Note einmal überarbeitet oder mit einem neuen Thema wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 22. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

2 Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung bei der Prüfungskommission angegeben werden.

Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben

§ 23. Ein Antrag auf Verschiebung von Leistungsüberprüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin bei der Prüfungskommission einzureichen.

2 Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission bis spätestens fünf Tage nach dem jeweiligen Prüfungs- bzw. Abgabetermin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

3 Die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch.

4 Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 oder Abs. 2 einer Leistungsüberprüfung fern oder hält einen Abgabetermin nicht ein, so gilt die Prüfung bzw. Leistung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 24. Falls eine Studentin bzw. ein Student eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium zuhanden der Fakultät beantragen.

Einsichtsrecht

§ 25. Nach Abschluss der Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einsicht in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 26. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang bzw. Studienfach der Universität Basel oder an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden. Allfällige nichtbestandene Prüfungsleistungen werden berücksichtigt, sofern sie ausschlussrelevanter Bestandteil der Module sind.

2 Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.

3 Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät auf Antrag der Prüfungskommission.

Ausschluss

§ 27. Studierenden, welche das Studium nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

IV. Abschluss

Abschlussnote

§ 28. Die Bachelorabschlussnote berechnet sich als mit den Kreditpunkten gewichtetes Mittel aller benoteten Studienleistungen der Grundlagenmodule gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 1 lit. a) bis e), der Vertiefungsmodule gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 2 lit. a) bis h) und des Profilmoduls gemäss § 9 Abs. 2 Ziff. 3.

2 Die Bachelorabschlussnote wird auf eine Kommastelle gerundet. Halbe Zehntel werden aufgerundet.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 29. Wer das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit gemäss § 10 bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

2 Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Bewertung, der Titel und die Note der Bachelorarbeit sowie die Bachelorabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

3 Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

V. Zuständigkeiten

Unterrichtskommission (UK DSBG)

§ 30. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Organisationsreglement des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Medizinischen Fakultät der Universität Basel festgelegt.

Prüfungskommission (PK DSBG)

§ 31. Die Aufgaben, die Zusammensetzung und Einzelheiten sind im Organisationsreglement des Departements Sport, Bewegung und Gesundheit (DSBG) der Medizinischen Fakultät der Universität Basel festgelegt.

Härtefälle

§ 32. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

VI. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§ 33. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 34. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die das Bachelorstudium Sportwissenschaft: Gesundheit und Leistungsfähigkeit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2027 oder später beginnen.

[2] Studierende, die ihr Studium vor dem 1. August 2027 begonnen haben, können ihr Studium auf Basis der Ordnung für das Bachelorstudium Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 19. November 2018 bis spätestens am 31. Januar 2031 beenden. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Studium gemäss vorliegender Ordnung. Bereits absolvierte Studienleistungen werden in den entsprechenden Modulen angerechnet, sofern sie Bestandteil dieser Module sind. Berücksichtigt werden auch nicht bestandene Leistungsüberprüfungen von ausschlussrelevanten Studienleistungen.

Schlussbestimmung

§ 35. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2027 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für das Bachelorstudium in Sport, Bewegung und Gesundheit an der Medizinischen Fakultät der Universität Basel vom 19. November 2018 aufgehoben.

Modulbezeichnungen und englische Übersetzung

Module (Deutsch)	Modules (English)
Anatomie und Physiologie	Anatomy and Physiology
Bewegung, Training und Leistung	Movement, Training and Performance
Sozialwissenschaftliche Aspekte von Bewegung und Sport	Social Science Perspectives on Physical Activity and Sport
Wissenschaftliches Arbeiten und Forschungsmethoden	Academic Writing and Research Methods
Einzel- und Spielsportarten	Individual and Team Sports
Sportphysiologie und Sportmedizinische Messmethodik	Exercise Physiology and Diagnostic Skills in Sports Medicine
Trainings- und Bewegungswissenschaft	Exercise and Movement Science
Sportpsychologie und Sportpädagogik	Sport Psychology and Sport Pedagogy
Interdisziplinäre Sport- und Gesundheitswissenschaften	Interdisciplinary Sports and Health Sciences
Einzelsportarten	Individual Sports
Spielsportarten	Team Sports
Fitnesssport	Strength and Conditioning
Outdoorsport	Outdoor Sports